

HUNDESTEUER



Beschreibung der Leistung

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Sie wird von der Stadt Nabburg nach kommunalem Satzungsrecht für das Halten von Hunden erhoben.

Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund anzumelden.

Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

Die Hundehalterin oder der Hundehalter sind verpflichtet, den Hund oder die Hunde unverzüglich nach Zuzug oder Anschaffung steuerlich anzumelden.

Nach der Anmeldung des Hundes werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben sind. Die Hundesteuermarke muss mitgeführt oder am Halsband befestigt werden.

Wie melde ich meinen Hund/meine Hunde an? Was benötige ich dafür?

Die Anmeldung kann persönlich oder telefonisch bei den zuständigen Sachbearbeitern erfolgen.

Hierbei wird auch gleich geprüft, ob zur Anmeldung des Hundes weitere Unterlagen benötigt werden.

Unabhängig davon kann die Anmeldung natürlich auch schriftlich mit formlosen Schreiben oder mittels des auf unserer Internetseite bereitgestellten Formulars zur An- und Abmeldung erfolgen.

Wie melde ich meinen Hund/meine Hunde ab?

Die Abmeldung eines Hundes muss unverzüglich nach Eintritt der Veränderung schriftlich oder persönlich angezeigt werden. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- veräußert wurde,
- sonst abgeschafft wurde,
- abhanden gekommen ist,
- eingegangen ist oder
- wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

Eine telefonische Abmeldung ist nicht möglich.

Bei Abmeldung (wegen Wegzug des Hundebesitzers oder Abgabe des Hundes) ist die Hundesteuermarke zurückzugeben.

Bei Abmeldung (wegen Tod des Hundes) ist ein Nachweis des Tierarztes vorzulegen und die Hundesteuermarke zurückzugeben.

Welche rechtlichen Grundlagen sind zu beachten?

Grundlage für die Erhebung der Hundesteuer ist die „Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer“ der Stadt Nabburg sowie die evtl. dazu erlassenen Änderungssatzungen.

Die Satzung kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg oder auf unserer Internetseite www.nabburg.de unter der Rubrik „Rathaus & Bürger / Ortsrecht / Hundesteuer“ eingesehen werden.

Wieviel beträgt die Hundesteuer?

Die Steuer beträgt

- für den ersten Hund 40,00 EUR,
- für den zweiten Hund 60,00 EUR,
- für jeden weiteren Hund 80,00 EUR,
- für jeden Kampfhund 500,00 EUR.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter/der Halterin eine Ersatzmarke ausgehändigt. Die Ersatzmarke ist telefonisch oder persönlich bei den zuständigen Sachbearbeitern zu beantragen.

Ansprechpartnerin:

Frau Hermine Bergmann
Oberer Markt 16, 92507 Nabburg
Ebene 8, Zi.Nr. 8.4
Telefon: 09433/18-32
Telefax: 09433/18-132
E-Mail: hermine.bergmann@vg-nabburg.de